

An

1. das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,
Abt. VI/B/7
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Leiter/innen der Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammern
4. die Vorsitzenden des Bundes-Berufsausbildungsbeirates

Name/Durchwahl: Dr. Wieczorek/5812

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-33.550/0024-I/4/2015

Bei Antwort bitte GZ anführen.

- **§ 14 Abs. 2 lit. f BAG idF. der BAG-Novelle 2015**
Ende des Lehrverhältnisses bei rechtskräftig negativem Asylverfahren

Sehr geehrte Damen und Herrn,

das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft übermittelt nachstehende Information zur Novelle zum Berufsausbildungsgesetz 2015:

Gemäß § 14 Abs. 2 lit. f BAG idF der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 2015, BGBl. I Nr. 78/2015, endet das Lehrverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Lehrzeit, wenn ein Asylverfahren des Lehrlings mit einem rechtskräftigen negativen Bescheid beendet wurde.


Mit dieser Regelung soll klargestellt werden, dass das Lehrverhältnis eines Asylwerbers/einer Asylwerberin beendet ist, wenn dieser nach Beendigung des Asylverfahrens durch einen rechtskräftig negativen Asylbescheid Österreich tatsächlich dauerhaft verlässt.

Daher kann ein Lehrverhältnis fortgesetzt und abgeschlossen werden, solange sich der Ausländer nach Beendigung des Verfahrens zulässig in Österreich aufhält. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Ausländer/die Ausländerin gemäß § 54 Abs. 1 Z 2 oder 3 AsylG 2005 zum Aufenthalt berechtigt ist oder gemäß § 46a FPG geduldet ist oder eine Frist für die freiwillige Ausreise gemäß § 55 FPG festgelegt wurde oder eine aufenthaltsbeendende Maßnahme nicht durchgeführt wurde.

In diesen Fällen kann das nach den Erlässen BMASK-435.006/0005-VI/AMR/7/2012 vom 14.6.2012 und BMASK-435.006/0005-VI/B/7/2013 vom 18.3.2013 bewilligte Lehrverhältnis bis zur faktischen Beendigung des Aufenthalts (durch freiwillige Ausreise) fortgesetzt und abgeschlossen werden. Ein Widerruf der Beschäftigungsbewilligung kommt in diesen Fällen nicht in Betracht. Die Beschäftigungsbewilligung endet erst automatisch mit der tatsächlichen Beendigung der Beschäftigung des Ausländers/der Ausländerin (§ 7Abs. 6 Z 1 AuslBG).

2 Beilagen

Mit freundlichen Grüßen
 Wien, am 06.08.2015
 Für den Bundesminister:
 Mag.iur. Alexander Hölbl, LL.M

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2015-08-06T14:13:48+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmfw.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert	JxVKwNsf1KmCL/MZP6/gY+ArfYIWAP/IKRb1Kur8ENKfaVoEPuuzIKCXjX4hVGOG+uXzU5bd/5gzp7qS5hgNrXYjiiELuURQiGJHe0+/x+CbC3YmungZiDNRKwQ75D7RNXNchM3JUou8cq9W7drRxNio53aOejjjhdWJeJ57lr9UAQJ2+emTr5OBQpm111jdXXh/x3+BMRk/cnHOijysKT/FDRvBDIZ/zcnQu4ekxEg4j++KuCHEIUa1VsJbUq1xLyCJyJ5+1bDPF68ESLQeoxvZUQiuIB/HIVKyz+InVEb24Wcxy3FDNYRPQbCqU8Qmit8rTXD1ZnpZNT0yUYZ5A==	